

6. Änderungstarifvertrag

vom 5. November 2019

zum Tarifvertrag für die Auszubildenden vom 29. Juni 2007
der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm
(TVA UK-Ä6)

gültig ab 1. Oktober 2019

Zwischen

**Arbeitgeberverband der Universitätsklinik (AGU) e. V.,
vertreten durch den Vorstand**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

Präambel

¹Die Tarifvertragsparteien integrieren mit Abschluss dieses Tarifvertrages die Tabellen zum Ausbildungsentgelt als Anlagen in den Tarifvertrag für die Auszubildenden (TVA-UK). ²Bisher haben die Tarifvertragsparteien gesonderte Tarifverträge über Ausbildungsentgelte für die Auszubildenden (TVA UK-Ausbildungsentgelt, TVA UK-AE 2009/2010, TVA UK-AE 2012/2013, TVA UK-AE 2014/2015, TVA UK-AE 2016/2017, TVA UK-AE 2018/2019) geschlossen. ³Diese Handhabung endet mit Integration der Tabellen zum Ausbildungsentgelt als Anlagen in den Tarifvertrag für die Auszubildenden (TVA-UK). ⁴Die Anlagen sind gesondert kündbar.

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag für die Auszubildenden vom 29. Juni 2007 der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm in der Fassung des 5. Änderungstarifvertrages vom 12. Juli 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Auszubildenden erhalten ein monatliches Ausbildungsentgelt nach der

–Anlage A für Auszubildende an Schulen des Gesundheitswesens (mit Ausnahme der Auszubildenden in der Krankenpflegehilfe) sowie in der praxisorientierten Ausbildung für Erzieherinnen, soweit sie im klinisch-pflegerischen Bereich eingesetzt werden

–Anlage B für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie in der praxisorientierten Ausbildung für Erzieherinnen, soweit sie nicht im klinisch-pflegerischen Bereich eingesetzt werden

–Anlage C für Auszubildende in der Krankenpflegehilfe.“

2. § 15 Absatz 1 wird zu Absatz 2.

3. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1)¹Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt im ersten und zweiten Ausbildungsjahr für jeweils drei Ausbildungstage als Lerntage fortzuzahlen. ²Soweit an der jeweiligen Schule beziehungsweise für die Auszubildenden nach BBiG im Ausbildungsbetrieb ein geeigneter Ort zum Lernen zur Verfügung steht, besteht für die grundsätzlich frei planbaren Ausbildungstage nach Satz 1 in der Regel Anwesenheitspflicht in der Schule beziehungsweise Dienststelle.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2:

Die Tarifparteien prüfen ein Jahr nach Unterzeichnung dieses Tarifvertrages, ob die Pflicht zur Anwesenheit an den Lerntagen aufrechterhalten werden kann und ob die Regelung entsprechend angepasst werden muss.“

4. § 15 Absatz 2 wird zu Absatz 3, Absatz 3 wird zu Absatz 4.

5. § 20 Absatz 4 wird zu Absatz 5.

6. § 20 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4)¹Erfolgt eine Übernahme nach Absatz 3 erhält die Auszubildende, die ihre Ausbildung nach dem 30. Juni 2019 abgeschlossen hat, nach bestehendem Beschäftigungsverhältnis von sechs Monaten im darauffolgenden Monat eine nicht zusatzversorgungspflichtige, statische Starterprämie in Höhe von 450 Euro brutto. ²§ 17 TV UK gilt entsprechend. ³Die Starterprämie ist nicht in der Bemessungsgrundlage für Jahressonderzahlungen gemäß § 18 Absatz 2 TV UK oder für Entgeltfortzahlungen gemäß § 19 Absatz 2 TV UK zu berücksichtigen.“

7. § 22 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Anlagen A, B und C schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Januar 2022, gekündigt werden.“

§ 2 Maßregelungsklausel

(1) ¹Jede Maßregelung von Auszubildenden aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifrunde unterbleibt. ²Maßregelungen, die bereits erfolgt sind, werden durch ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber den betroffenen Auszubildenden rückgängig gemacht.

(2) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung, keine Rechtstreitigkeiten gegeneinander zu führen.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Ziffer 3 dieses Tarifvertrages und somit die Neufassung des § 15 Absatz 1 TVA UK mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. ²Abweichend von Absatz 1 tritt Ziffer 6 dieses Tarifvertrages und somit die Neufassung des § 20 Absatz 4 TVA UK mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Tübingen und Stuttgart, den 22. April 2020

Arbeitgeberverband der Universitätsklinika (AGU) e. V.



Gabriele Sonntag
Vorstandsmitglied



Prof. Dr. Udo X. Kaisers
Vorstandsmitglied

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Baden-Württemberg



Martin Gross
Landesbezirksleiter



Irene Gözl
Landesbezirksfachbereichsleiterin

Anlagen

Entgelttabellen nach § 8 TVA UK

(Angaben monatlich in Euro)

Anlage A

	gültig ab 1. November 2019	gültig ab 1. Januar 2021
1. Jahr	1.317,00 Euro	1.367,00 Euro
2. Jahr	1.378,00 Euro	1.428,00 Euro
3. Jahr	1.474,00 Euro	1.524,00 Euro

Anlage B

	gültig ab 1. November 2019	gültig ab 1. Januar 2021
1. Jahr	1.205,00 Euro	1.255,00 Euro
2. Jahr	1.256,00 Euro	1.306,00 Euro
3. Jahr	1.302,00 Euro	1.352,00 Euro
4. Jahr	1.363,00 Euro	1.413,00 Euro

Anlage C

	gültig ab 1. November 2019	gültig ab 1. Januar 2021
1. Jahr	1.302,00 Euro	1.352,00 Euro